MGZ34 Abschrift

5 K 1899/03.A



Rechtsanwälte Stein & Stein 04. März 2005 eingetragen

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Werner und Senay Stein, Marienkirchplatz 34, 41460 Neuss, Gz.: PR: 2003 156/HSV,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5016877-233,

Beklagte,

Beteiligter:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Abschiebungsschutzes (Simbabwe)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Februar 2005 durch

Richter am Verwaltungsgericht Schulte als Einzelrichter

für Recht erkannt:

4

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die auf Anerkennung als Asylberechtigter gerichtete Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24. April 2003 verpflichtet festzustellen, dass die Vorraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Tatbestand:

Der am Geborene Kläger ist nach seinen Angaben simbabwischer Staatsangehöriger.

Zu einem unbekannten Zeitpunkt im März 2003 verließ er Simbabwe und reiste Anfang April 2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier beantragte er am 9. April 2003 die Anerkennung als Asylberechtigter.

Am 11. April 2003 wurde der Kläger vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) angehört. Hier machte er u.a. folgende Angaben: Sein Vater Er habe bis zu dem Tag, an dem das Problem passiert sei, mit seinem Vater in Hangelebt. Das Problem sei letztes Jahr im August passiert, insgesamt zwei Mal. Das letzte Mal sei voriges Jahr im August gewesen. Leute von Mugabe seien ins Dorf gekommen und hätten seinen Vater, der zur MDC gehöre, verprügelt. Drei Tage später seien sie wieder gekommen und hätten seinen Vater misshandelt. Er - der Kläger - sei nicht zu Hause gewesen. Er gehöre zu den Sicherheitskräften in He Deshalb sei er draußen und zur Wache eingefeilt gewesen. Man habe ihm über den Vorfall berichtet, woraufhin er nach Hause gegangen sei. Er selbst habe gesehen, wie sein Vater misshandelt worden sei. Weil er von seinem Sicherheitsdienst her ein Messer dabei gehabt habe, habe er auf einen Mann eingestochen. Daraufhin hätten sie seinen Vater mitgenommen, das Haus in Brand gesetzt und seien weggelaufen. Außerdem habe er noch Bruder und Schwester. Die Schwester sei weggelaufen, als voriges Jahr das Problem passiert sei. Der Bruder sei schon vor zwei Jahren weggegangen.

Auf weiteres Befragen erklärte der Kläger: Nachdem man seinen Vater geschlagen habe, habe er diesen Mann mit dem Messer gestochen. Dieser sei umgefallen. Er - der Kläger - wisse nicht, ob er dabei gestorben sei. Er selbst sei weggelaufen. Er sei in die Ortschaft Victoria gegangen und habe sich bei einem weißen Farmer aufgehalten. Der habe aber gesagt, er - der Kläger - könne nicht bei ihm bleiben, er werde ihm aber helfen, Simbabwe zu verlassen. Er habe ihn - den Kläger - im Haus eines Freundes versteckt. Dort habe er sich bis März dieses Jahres aufgehalten.

Auf weiteres Befragen erklärte der Kläger, sein Vater sei als Mitglied der MDC Public Relation Officer (PRO) gewesen. Das sei sozusagen ein Sprecher. Er habe stets an

den Treffen der Partei teilgenommen und nach jedem Treffen seien am nächsten Tag Gruppen von Mugabe gekommen, die seinem Vater gedroht und ihn misshandelt hätten. Er - der Kläger - habe nun ein Problem, weil er voriges Jahr im August dort eingegriffen habe. Er - der Kläger - sei in der Jugendgruppe der MDC in Hättig gewesen. Er habe diese geleitet. Es habe sich um 25 Jugendliche gehandelt. Die Leute, die gekommen seien, um seinen Vater zu verprügeln, würden sich als Mitglieder der "PF" bezeichnen. Was das bedeute, wisse er - der Kläger - nicht. Für seine Ausreise habe der weiße Farmer ihn zu einer Fähre gebracht. Irgendwann seien sie zu einem Ort mit einem größeren Schiff gekommen. Auf diesem Schiff sei er unter Deck drei Wochen gewesen und habe sich anschließend in Deutschland befunden.

Mit Bescheid vom 24. April 2003, welcher dem Kläger am 5. Mai 2003 zugestellt wurde, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) und Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, andernfalls er nach Simbabwe oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat abgeschoben werde.

Am 15. Mai 2003 hat der Kläger Klage erhoben. Mit Beschluss vom 17. Februar 2004 hat das Gericht auf Antrag der Beteiligten das Ruhen des Verfahrens angeordnet und dieses mit Beschluss vom 24. Januar 2005 wieder aufgenommen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Kläger die auf Anerkennung als Assylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gerichtete Klage zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr noch,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24. April 2003 in den Feststellungen zu Ziffer 2 und 4

aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,

hilfsweise

das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes festzustellen.

Die Beklagte beantragt - schriftsätzlich -,

die Klage abzuweisen.

Der Beteiligte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten sind mit der Ladung auf die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel hingewiesen worden. Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung zu den Gründen seiner Ausreise angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte - hier insbesondere auf die über die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 2005 gefertigte Niederschrift - und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes (hier insbesondere den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes und die Anhörungsniederschrift) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen, soweit der Kläger die auf Anerkennung als Asylberechtigter gerichtete Klage zurückgenommen hat.

Die im Übrigen aufrechterhaltene zulässige Klage hat nur in dem tenorierten Umfang Erfolg. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen. Insoweit erweist sich der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes vom 24. April 2003 als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Hingegen ist Ziffer 4 des angegriffenen Bescheides rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Diese Bestimmung – und nicht etwa § 51 Abs. 1 AuslG, auf den Ziffer 2 des angegriffenen Bescheides (noch) gestützt ist – findet Anwendung. Das Aufenthaltsgesetz ist gemäß Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und der Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgem und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBI. I S. 1950) am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Zugleich ist das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 außer Kraft getreten, so dass für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage mit Blick auf den gemäß § 77 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) maßgeblichen Zeitpunkt eine Anwendung des bisherigen Rechts nur bei einer entsprechenden gesetzlichen Übergangsregelung in Betracht käme; eine solche besteht indessen nicht.

Der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG steht (ferner) nicht entgegen, dass der Kläger während des Klageverfahrens die auf seine Anerkennung als Asylberechtigter gerichtete Klage zurückgenommen und damit zugleich sein Begehren auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der das erkennende Gericht folgt, kommt einer rechtskräftigen Ablehnung des Asylbegehrens keine Bindungswirkung im Hinblick auf § 60 Abs. 1 AufenthG zu, weil weder die Streitgegenstände identisch sind noch die Ablehnung des Asylantrags für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorgreiflich ist.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 10. Mai 1994 - 9 C 501 93 -, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des

Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 96, 24 = Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1994, 1115 zu § 51 Abs. 1 AuslG.

Das gilt gleichermaßen, wenn - wie hier - die auf Anerkennung als Asylberechtigter gerichtete Klage zurückgenommen wird.

Die Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG sind erfüllt. Nach dieser Norm darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBI. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsguts und des politischen Charakters der Verfolgung besteht Deckungsgleichheit mit den Voraussetzungen, unter denen auf der Grundlage des Art. 16 a GG die Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 -, BVerwGE 91, 150 (154) m.w.N. zu § 51 Abs. 1 AuslG.

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG kann - ebenso wie das Grundrecht auf Anerkennung als Asylberechtigter - nur derjenige in Anspruch nehmen, der selbst - in eigener Person - politische Verfolgung erlitten hat oder dem asylerhebliche Maßnahmen unmittelbar drohten und der deshalb gezwungen war, in begründeter Furcht vor Verfolgung sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 und 515, 1827/89 -, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 83, 216 (231).

Politisch verfolgt ist, wer wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung gezielt Rechtsgutverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der über-

greifenden Friedensordnung ausgrenzen; der eingetretenen Verfolgung steht die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315 (333 ff.) und vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 und 515, 1827/89 -, a.a.O. (231 ff.).

Für die Beurteilung, ob Abschiebungsschutz zu gewähren ist, gelten - ebenso wie für die Anerkennung als Asylberechtigter - unterschiedliche Maßstäbe. Hat der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder ihm unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen, ist ihm Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn eine (erneute) Verfolgung des Ausländers nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Hat der Ausländer sein Heimatland dagegen unverfolgt verlassen, gilt der (gewöhnliche) Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 -, Informationsbrief Ausländerrecht (InfAusIR) 1995, 24 (26), vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50.92 -, NVwZ 1994, 500 (503) und vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 -, a.a.O.

Entscheidend ist, ob dem Asylsuchenden bei objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falls nicht zuzumuten war bzw. ist, in seinem Heimatland zu bleiben bzw. dorthin zurückzukehren. Bei dieser Beurteilung muss das Gericht sowohl von der Wahrheit - und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung die volle Überzeugung gewinnen.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, BVerwGE 71, 180 ff. und vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 (169) m.w.N. = Buchholz, Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Buchholz) 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 147.

Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylsuchenden kann schon allein sein eigener Tatsachenvortrag zur Anerkennung führen, sofem das Ge-

richt unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugt ist. Der Asylsuchende ist gehalten, seine Asylgründe in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss insbesondere seine persönlichen Erlebnisse unter Angabe genauer Einzelheiten derart schlüssig darlegen, dass seine Schilderung geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen. Enthält das Vorbringen erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche und Unstimmigkeiten, kann es als unglaubhaft beurteilt werden, wobei insbesondere der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden entscheidende Bedeutung zukommt.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113.

Ausgehend hiervon hat der Kläger einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Nach dem Ergebnis der Anhörung in der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger in Simbabwe politische Verfolgung erlitten hat. Eine Rückkehr in sein Heimatland kann ihm vor diesem Hintergrund nicht zugemutet werden, da eine Wiederholung staatlicher Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger in seiner Heimat das Augenmerk staatlicher oder staatlich gelenkter Sicherheitskräfte auf sich gezogen hat. Er hat überzeugend, nachvollziehbar und detailreich geschildert, dass sein Vater als Agitator der MDC mehrfach Opfer von Übergriffen offensichtlich regierungsseitig gelenkter Kräfte geworden ist und er selbst anlässlich eines dieser Überfälle seinem Vater zu Hilfe geeilt ist und dabei mit einem Messer einen der Angreifer jedenfalls schwer verletzt hat. Darüber hinaus hat er glaubhaft machen können, sich selbst oppositionell für die MDC auf unterster Ebene eingesetzt zu haben und so innerhalb der gleichen politischen Gruppierung wie sein Vater in den Kreis der staatlicherseits verfolgten Personen geraten zu sein. Bei dieser Bewertung verkennt das Gericht nicht, dass der Kläger weder beim Bundesamt noch im Termin zur mündlichen Verhandlung in der Lage gewesen ist, exakte Datierungen der Überfälle oder genaue Angaben zu deren Anzahl zu machen. Diese Defizite stellen jedoch die Glaubhaftigkeit seiner Schilde-

rungen nicht durchgreifend in Frage, denn zum einen sind seine Darlegungen beim Bundesamt und im Termin zur mündlichen Verhandlung im Übringen nicht nur in Grundzügen sondern auch in wesentlichen Details widerspruchsfrei und gleichbleibend. Zum anderen sind sie auch lebensnah und vom Kläger plausibel dargetan worden. Hierbei ist außerdem zu berücksichtigen, dass der Kläger eigenen Angaben und auch dem Eindruck in der mündlichen Verhandlung zufolge erkennbar über keine oder allenfalls eine sehr geringe Schulbildung verfügt, so dass die Anforderungen an die Detailgenauigkeit des Vorbringens nicht überspannt werden dürfen.

In Anbetracht seines glaubhaften Vorbringens hat das Gericht auch keinen Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers. Er hat sein Verfolgungsschicksal in der mündlichen Verhandlung ruhig und sachlich, zugleich aber lebensnah, farbig und detailreich wiedergegeben. Auf Nachfrage und Vorhalte hat er natürlich und spontan geantwortet und die Geschehnisse vor allem weder überzeichnet noch herabgespielt.

Zur Überzeugung des Gerichts drohte dem Kläger aufgrund der von ihm angegebenen Ereignisse auch unmittelbar eine Verfolgung, die als politische zu bewerten ist. Nach der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnislage über die Situation in Simbabwe, namentlich aus den in dem Verfahren vor dem erkennenden Gericht 5 K 2486/02.A eingeholten Auskünften des Auswärtigen Amtes (AA) vom 23. März 2004 und des Instituts für Afrikakunde (IAK) vom 8. Oktober 2004 sowie auch den übrigen Erkenntnissen, ergibt sich, dass bis in die jüngste Vergangenheit in erheblichem Umfang sowohl gegen führende Personen der MDC, aber auch gegen einfache Mitglieder in großem Umfang durch die Sicherheitskräfte und staatlich gelenkte Organisationen politisch motivierte Gewalt ausgeübt worden ist. Diese Einschätzung vertreten weitgehend ohne Einschränkung das Auswärtige Amt und das Simbabwe Human Rights NGO Forum in seinen Berichten von Juni 2002 und vom 27. November 2003. Auch amnesty international (2. Mai 2003) und das Netzwerk-Afrika-Deutschland (4. Februar 2003) unterstreichen diesen Befund. Dieses Ergebnis wird auch nicht durchgreifend in Frage gestellt durch die differenzierteren Darstellungen des IAK in seinem Gutachten vom 8. Oktober 2004. Der dortige Ansatz, dass durchaus nicht sämtliche Übergriffe politischer Gewalt staatlicherseits

veranlasst sind und im Übrigen die im öffentlichen Raum verbreiteten Zahlen über Übergriffe auch dem innenpolitischen Kampf in Simbabwe dienen könnten, stellt die Tatsache, dass in Simbabwe staatlich gelenkte Übergriffe auf Oppositionelle in großer Zahl vorkommen, nicht in Frage. Von daher mag es Übergriffe geben, die nicht als von staatlicher Seite ausgehend oder sanktioniert anzusehen sind, das IAK vermag jedoch den Anteil dieser Gewalttaten nicht anzugeben und geht selbst davon aus, dass jedenfalls bezüglich der MDC zunächst von einer staatlichen Lenkung auszugehen sein dürfte.

Auch der asylrechtlich notwendige Kausalzusammenhang zwischen drohender Verfolgung und Flucht ist nicht unterbrochen. Zwar hat der Kläger dargelegt, zu den Ereignissen sei es im August 2002 gekommen und ausgereist sei er im März 2003. Allerdings geht das Gericht nach den Schilderungen des Klägers davon aus, dass er sich zur Vorbereitung seiner Ausreise bei einem weißen Landwirt versteckt hat und ihm bis zuletzt eine Inanspruchnahme durch die Sicherheitskräfte gedroht hat.

Nach alledem kommt dem Kläger der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugute, bei dessen Anwendung Abschiebungsschutz zu gewähren ist, da eine erneute politische Verfolgung des Klägers nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Nach den Schilderungen des Klägers ist er von den Angreifern seines Vaters identifiziert worden, nachdem er in die Auseinandersetzung eingegriffen hat. Daher ist zu erwarten, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland erneut in das Augenmerk der Sicherheitskräfte oder staatlich gelenkter Organisationen gerät. Es lassen sich aus den Erkenntnissen auch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass ihm etwa ein Ausweichen in seinem Heimatland möglich wäre. Dem Diktator Mugabe ist es vielmehr der o.g. Erkenntnislage zufolge ohne weiteres möglich, überall im Lande seinen Herrschaftsanspruch durchzusetzen.

Über den auf Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerichteten Hilfsantrag ist nicht (mehr) zu entscheiden, da die Klage bereits mit dem auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gerichteten Hauptantrag erfolgreich ist.

Die unter Ziffer 4 des angegriffenen Bescheides des Bundesamtes vom 24. April 2003 enthaltene Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung ist rechtmäßig, weil die hierfür nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erforderlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen; der Kläger ist nicht als Asylberechtigter anerkannt und besitzt keine Aufenthaltsgenehmigung. Die festgestellte Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG steht dem Erlass der Abschiebungsandrohung nicht entgegen (§ 60 Abs. 10 Satz 1 AufenthG). Allerdings wird eine Änderung der Abschiebungsandrohung dahingehend, dass in ihr Simbabwe als der Staat, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf, zu bezeichnen ist, vorzunehmen sein (§ 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Das Urteil ist unanfechtbar, soweit das Verfahren eingestellt worden ist.

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift; Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

- 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- 2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung
- 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Bei der Antragstellung und vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung

zum Richteramt vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dem Antrag sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Schulte